

Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Timmendorfer Strand

über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung der in der Aufstellung befindlichen 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 für das Zentrum in Timmendorfer Strand

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2012 (GVOBl. S. 696), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Timmendorfer Strand am 13.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Bereich der in Aufstellung befindlichen 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 für das Zentrum von Timmendorfer Strand zwischen Kurparkstraße, Kurpromenade, Saunaring, Strandallee bis seeseits Haus Nr. 97 (einschließlich) bzw. landseits bis Haus Nr. 118 (einschließlich), Herrenbruchstraße, Höppnerweg, Erlenbruchstraße, Wolburgstraße, Wilhelmstraße, Bergstraße und Strandallee bis Kurparkstraße vom 13.01.2010 wird um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB). Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

Hinweise:

Die Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre mit Satzungstext und Lageplan kann während der üblichen Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung in Timmendorfer Strand, Strandallee 42, Fachdienst Bauverwaltung und Umwelt, eingesehen werden. Jeder kann die Verlängerung der Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über

das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Diese Bekanntmachung wird ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Timmendorfer Strand unter www.timmendorfer-strand.org veröffentlicht.

Geltungsbereich der Veränderungssperre der
9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45



Timmendorfer Strand, den 09.01.2013

(Dienstsiegel)

Gemeinde Timmendorfer Strand
Die Bürgermeisterin
gez. Hatice Kara